

Personalreglement
der
Einwohnergemeinde
Münchenwiler

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
GEHALTSKLASSEN	6
ANHANG II.....	7
JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN	7
1. Behördenmitglieder.....	7
2. Angestellte.....	8
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen.....	9
AUFLAGEZEUGNIS	10
GENEHMIGUNGSVERMERKE:	10
ÄNDERUNG 2006.....	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Münchenwiler wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- a) sehr gute Leistung
 - b) gute Leistung
 - c) genügende Leistung
 - d) ungenügende Leistung
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren	Art. 7 ¹ Innerhalb der Gehaltsklasse wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen gut und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden. Bei sehr guter Leistung können weitere Gehaltsstufen gewährt werden.
Rückstufung	Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergeben hat. ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
Kader	Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.-- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2001 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11.03.1997 auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Münchenwiler werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 19
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 17
c) Personalunion (a, b, und weitere)	GKL 20
d) Gemeindeangestellte/Gemeindeangestellter	GKL 11
e) Abwartin/Abwart	GKL 11
f) Personalunion (d,e)	GKL 11

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung */**</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 2400.--	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1500.--	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1200.--	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	pro Mitglied	Fr. 100.--	
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3	<u>Schulkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 200.--	
1.3.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 200.--	
1.3.3	übrige Mitglieder	Fr. 100.--	
1.3.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.3.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.5	<u>Delegierte</u>		
1.5.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.5.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		

2. Angestellte

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung */**</u>
2.1	<u>Ausgleichskasse</u>		
2.1.1	Ausgleichskassenleiter/ -leiterin		Fr. 22.--
2.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
2.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
2.2	Feuerwehr		
2.2.1	Besoldung gemäss interkantonaler Vereinbarung vom 16. März 2006		
2.2.2	Besuch von Kursen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
2.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
2.3	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.3.1	Alle nicht vorgeannten Aufgaben zu Gunsten der Gemeinde		Fr. 22.--
2.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
2.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
2.4	<u>Gemeinwerk</u>		
2.4.1	Traktor/Transporter ohne Fahrer		FAT-Tarife
2.4.2	Winterdienst (wenn nicht Gemeindeangestellter)	Fr. 400.--	FAT-Tarife

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder *

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie angestellte Personen

- | | |
|---|------------|
| a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden) | Fr. 200.-- |
| b) Halbtages Sitzungen (min. 3 Stunden) | Fr. 90.-- |
| c) Abendsitzungen | Fr. 45.-- |

3.2 Reisespesen *

3.2.1 Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer und Fr. -.20 pro Motorradkilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.2.2 Porti und Telefon nach Aufwand.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung nach Stundenansatz gemäss Ziff. 2.3.1.

* Basis 1.1.2001 zuzüglich Teuerungszulage nach Regelung für das Staatspersonal.

** Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

Teuerungsausgleich 2001 - 2012 entsprechend 9.58 % gemäss Gemeinderatsentscheid vom 27.06.2013. Die Entschädigungen ab 1.1.2013 betragen:

Stundenentschädigung	Fr. 24.00
Ganztages Sitzung	Fr. 220.00
Halbtages Sitzung	Fr. 100.00
Abendsitzung	Fr. 50.00
Autokilometer	Fr. 0.65
Motorradkilometer	Fr. 0.20

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7.11.2000 bis 8.12.2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 + 45 vom 2.11.2000 + 9.11.2000 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

Münchenwiler, 8.12.2000

Sig. M. Zingg

Genehmigungsvermerke:

Vorprüfung	vom	<u>06.10.2000</u>	
Publikation im Amtsanzeiger	vom	<u>02.11.2000</u>	
öffentliche Reglementsauflage	vom	<u>07.11.2000</u>	bis <u>08.12.2000</u>
Einspracheverhandlung	am	<u>-----</u>	
Rechtsverwahrungen		<u>-----</u>	
Erledigte Einsprachen		<u>-----</u>	
Unerledigte Einsprachen		<u>-----</u>	

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.09.2000

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 08.12.2000

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. O. Zaugg

Sig. M. Zingg

Änderung 2006

Anpassungen infolge Anschluss an die Feuerwehr Regio-See.

Die Änderungen in Anhang II (Ziffer 2.2) wurden durch Artikel 63 des Reglements für öffentliche Sicherheit genehmigt.

Genehmigung:

Gemeinderat : Sitzung vom 2. Februar 2006

Gemeindeversammlung : Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2006

Das Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und Einsprachefrist wurde in den Amtsanzeigern Nr. 15 vom 13.04.2006 und Nr. 19 vom 11.05.2006 bekannt gemacht. Einsprachen: keine.

Münchenwiler, 17. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:

M. Zingg

